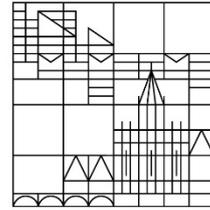


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 26/2023**

**Satzung der Universität Konstanz über  
den Zugang von Studienbewerberinnen  
und Studienbewerbern zum Master-  
Studiengang Physik**

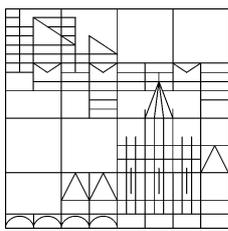
**Vom 31. März 2023**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

**Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von  
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Physik  
vom 31. März 2023**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 59 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Physik beschlossen:

	<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Satzung der Universität Konstanz über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Master-Studiengang Physik</b>	<b>Kennziffer</b>  <b>MA 24.5</b>
---	--	---

(in der Fassung vom 31. März 2023)

### **§ 1 Bewerbungsfristen**

- (1) Die Immatrikulation erfolgt zum Sommer- oder zum Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang ist der 15. März für das Sommersemester und der 15. September für das Wintersemester. Die Studienbewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Kann eine Bewerberin/ein Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis und der Nachweis gem. § 4 Nr. 2 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Bewerbungen bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Physik.

### **§ 2 Form der Studienbewerbung**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

1. Nachweis über den Hochschulabschluss nach § 4 Nr. 1 oder, falls dieser noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen
  2. falls der Hochschulabschluss nicht an der Universität Konstanz bzw. nicht im Fach Physik erworben wurde: Nachweis gem. § 4 Nr. 2 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden)
  3. ggf. Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 Nr. 3. In begründeten Ausnahmefällen können Deutsch- und/oder Englischkenntnisse in einem Vorstellungsgespräch nachgewiesen werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Physik.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Immatrikulationsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt

### **§ 3 Zuständigkeit**

Über die Einschreibung in den Master-Studiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses (StPA) Physik.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Physik sind:

1. Der Nachweis über einen Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Physik oder in einem verwandten Fach (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad) mit mindestens der Note 2,6 oder besser. Bei Vorliegen ausreichender wissenschaftlicher Qualifikationen wie insbesondere einer mit der Note "sehr gut" benoteten Bachelorarbeit, wissenschaftlichen Preisen oder Koautorenschaft einer referierten wissenschaftlichen Publikation kann der Ständige Prüfungsausschuss Physik auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Durchschnittsnote zwischen 2,7 und 3,0 zur Einschreibung in den Masterstudiengang Physik vorschlagen.  
Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.  
Ein Fach ist dann verwandt, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Physik an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
2. Den Nachweis über zwei erbrachte Prüfungsleistungen in Modulen, die die Inhalte der Module Integrierter Kurs (IK) III oder Integrierter Kurs IV im Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Konstanz abdecken (siehe Modulhandbuch Bachelor Physik).
3. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird

durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder eine gleichwertige Prüfung erbracht. Grundsätzlich wird ein Niveau von DSH-2 oder vergleichbar gefordert. Ein Niveau von DSH-1 oder vergleichbar ist ausreichend, wenn zusätzlich grundlegende englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Dies kann wahlweise erfolgen durch TOEFL (internet-based, mindestens 87 Punkte), IELTS (mindestens score 5.5), Cambridge First Certificate (mindestens Grade C) oder einen vergleichbaren Test.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zugangssatzung für den Master-Studiengang Physik in der Fassung vom 6. Juli 2015 (Amtl. Bkm 47/2015) außer Kraft.

Konstanz, 31. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -